

## **Satzung des Vereins**

### **„Schulverein der Realschule I und der IGS Buchholz e.V.“**

(von der Mitgliederversammlung am 25.11.1994 beschlossene Neufassung, zuletzt geändert 6.11.2001, 20.11.2001 und 25.11.2010)

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Realschule I und der IGS Buchholz e.V.“ Er hat den Sitz in Buchholz in der Nordheide. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

#### **§ 2 Gegenstand des Vereins**

1. Der Verein will unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Schuljugend dienen.
2. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern und Freunden der Realschule I und IGS Buchholz die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen der Schule Rechnung tragen.
3. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, die Beiträge werden als Schuljahresbeiträge in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Die eingehenden Beiträge sowie freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind., oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein darf seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Ziele nachhaltig erfüllen zu können.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitgliedsjahr ist das Schuljahr.
2. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder durch Beitritt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft durch Beitritt ist eine Erklärung des Betritts erforderlich. In der Betrittserklärung muss sich der Beitretende ohne Einschränkung zur Anerkennung der Satzung verpflichten.
3. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies gilt jedoch nur für Einzelpersonen.
5. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen

#### **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Mitgliedsjahres schriftlich möglich.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von vier Wochen die ihm nach Gesetz und Satzung dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder wenn es länger als drei Monate mit dem Vereinsbeitrag in Rückstand ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins, seiner Leistungsfähigkeit oder der Belange seiner Mitglieder herbeigeführt wird;
  - b) in anderer Weise durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, der wirtschaftlichen Lage des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
  
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zum Ausschluss zu äußern. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschließbeschlusses durch ein an den Vorstand gerichteten Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Ausschuss von drei Personen. Vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an kann der Ausgeschlossene nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und nicht mehr Mitglied im Vorstand sein.

## **§ 7**

Die Mitglieder sind hinsichtlich ihres Ausschlusses der Vereinsgewalt unterworfen, deren Ausübung eine innere Angelegenheit des Vereins ist und deshalb grundsätzlich von den Gerichten nicht nachgeprüft wird.

## **§ 8**

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung aus dem Vereinsmögen erhalten.

## **§ 9**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann.
2. Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich das Recht des Mitgliedes,
  - a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
  - b) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern;
  - c) auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und/oder des Geschäftsberichts des Vorstandes zu fordern;
  - d) Einsicht in die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führenden Protokolle zu nehmen;
  - e) Den Austritt aus dem Verein zu erklären.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Der Verein hat als Organe

- a) den Vorstand
- b) die Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, und zwar dem Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der zweite Vorsitzende ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinstätigkeit. Dritten gegenüber hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, dem Verein gegenüber die eines Beauftragten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung.
3. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu erfüllen.
4. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung des Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht und den Bericht der Prüfer vorzulegen.
5. Satzungsänderungen rein redaktioneller Art, die vom Amtsgericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassen und Buchführung ist mindestens einmal jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Prüfern eingehend zu prüfen.

## **§ 14 Haftung**

Hat der Vorstand seine Obliegenheiten verletzt, ist er dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner voll verpflichtet. Er hat nachzuweisen, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewandt hat.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im Juni eines Jahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abgesehen von den in der Satzung vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn:
  - a) ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklärt,
  - b) der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
2. Zwischen der Mitgliederversammlung und dem Tage der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen.
3. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben sich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen.

### **§ 17 Auflösung und Abwicklung**

Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Abwicklung sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

### **§ 18 Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Schule mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Erziehung der Schuljugend zu verwenden.

Buchholz, den 25.11.2010

Nicole Hauff  
Vorsitzende

Michaela Seehof  
2. Vorsitzende

Gesa Wehebrink  
Kassiererin

Stephanie Behrens  
Schriftführerin

